

Wiss. Mit. Zelda Bamberger, LL.M. (UConn), und Wiss. Mit. Max Paul Behrend, München*

„Ordnung im Bundestag“

THEMATIK	Verfassungsrecht, Parlamentsrecht, Ordnungs- und Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwere Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Der türkische Staatspräsident E hält sich anlässlich eines Staatsbesuchs in Berlin auf. In der

* Die Autoren sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M. [Yale]) des Instituts für Politik und Öffentliches Recht der LMU München. Die Klausur orientiert sich an BVerfGE 154, 354 (365 ff.) = NVwZ 2020, 1102 und SächsVerfGH NVwZ-RR 2012, 785. Sie war im Wintersemester 2021/22 Teil des Examensklausurenkurses an der LMU München.

Vergangenheit kam es hierbei stets zu größeren Demonstrationen von Anhängern und Kritikern der Politik der türkischen Regierung im Kurdenkonflikt. Während des Staatsbesuchs gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Das gesamte Regierungsviertel einschließlich der Gebäude mit den Büros der Bundestagsabgeordneten wird weiträumig abgesperrt. Auf ihrem Weg muss die Fahrzeugkolonne der türkischen Delegation diese Gebäude passieren. Die Bundestagsabgeordnete A hat ihr Büro im ersten Obergeschoss mit zur Straße gerichteten Fenstern. A wirft der türkischen Regierung eine Unterdrückung der kurdischen Minderheit in der Türkei und Kriegsverbrechen gegen Kurden in Syrien vor. Am Morgen des Staatsbesuchs befestigt A an ihren Bürofenstern ein 2x2 m großes Plakat, auf dem das Symbol der kurdischen Volksverteidigungseinheit YPG in Syrien großflächig abgedruckt ist. Anders als in Deutschland ist die YPG in der Türkei als terroristische Vereinigung eingestuft und verboten.

Beamten der Polizei beim Deutschen Bundestag fällt das Plakat bei einem Kontrollgang um 10 Uhr auf. A ist zu dieser Zeit nicht in ihrem Büro. Die Fahrzeugkolonne der türkischen Delegation soll das Gebäude planmäßig um 10:20 Uhr passieren. Die Polizisten betreten daher das Büro der A und nehmen das Plakat ab. Sie hinterlassen ein Schreiben auf dem Schreibtisch, dass das Plakat „gem. § 4 II BT-HausO iVm § 23 DA-PVD anlässlich des Staatsbesuchs des türkischen Staatspräsidenten“ abgenommen worden sei.

A sieht sich durch das Verhalten der Polizei, für das letztlich die Bundestagspräsidentin (B) verantwortlich sei, in ihren Rechten verletzt und wendet sich sechs Wochen später schriftlich an das BVerfG. Die Bundestagspolizei habe ihr Abgeordnetenbüro unbefugt betreten. Eine bloße Verwaltungsvorschrift könne als Rechtsgrundlage für polizeiliche Eingriffe gegenüber Abgeordneten nicht ausreichen, es bedürfe hierfür eines Parlamentsgesetzes. Ohnehin hätten die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff nicht vorgelegen. Als Abgeordnete könne sie nicht gezwungen werden, in ihren Meinungsäußerungen Rücksicht auf die Befindlichkeiten ausländischer Politiker zu nehmen. Zudem seien ihre Mitarbeiter sowie der Parlamentarische Geschäftsführer ihrer Fraktion im Gebäude gewesen und hätten sich selbst auch kurzfristig um die Entfernung des Plakats kümmern können.

B hält den Antrag der A für unzulässig. Es handle sich um eine polizeiliche Maßnahme, die eine Hausordnungspflicht ohne Verfassungsbezug durchsetze. Jedenfalls sei der Antrag unbegründet, denn Art. 38 I 2 GG schütze keine Büroräume, sondern nur die Funktionen des Abgeordneten. Die vom Bundestag zur Verfügung gestellten Räume dürften von vornherein nur so genutzt werden, wie es das Hausrecht gestattet und die Mandatsausübung erfordert. Auf eine interne Dienstvorschrift der Bundestagspolizei könne sich A nicht berufen. Die Polizisten hätten einschreiten müssen, um zu verhindern, dass Anhänger des E sich durch das Plakat provoziert fühlen und mit Gewalt gegen ein Parlamentsgebäude reagieren. Auch habe As Verhalten die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik konkret bedroht.

Aufgabe 1: Hat das Vorgehen der A Aussicht auf Erfolg?

B untersagte bereits wiederholt Gästen der rechtsextremen N-Fraktion, die Kleidung der Marke „Thor Steinar“ trugen, den Zugang zum Bundestagsgebäude wegen Verstoßes gegen § 4 BT-HausO. Die Marke gilt als identitätsstiftendes Erkennungszeichen der neonazistischen Szene. Daher beantragt die N-Fraktion im Bundestag, dieser solle beschließen, dass im Parlament und in anderen öffentlichen Einrichtungen das Tragen von „Thor Steinar“-Kleidungsstücken zulässig ist. Als B die Ablehnung des Antrags verkündet, legen die Abgeordneten der N-Fraktion ihre Jacketts ab, sodass bei allen Kleidungsstücken mit dem Markenschriftzug „Thor Steinar“ sichtbar werden. Einige Abgeordnete, bei denen sich der Schriftzug auf der Rückseite ihrer Oberbekleidung befindet, drehen sich mit dem Rücken zu B. B erteilt den Mitgliedern der N-Fraktion Ordnungsrufe und fordert sie auf, die Kleidungsstücke sofort abzulegen. Die Kleidungsstücke dokumentierten eine bestimmte politische Ansicht. Nonverbale Meinungsäußerungen widersprächen dem Grundsatz, dass das Parlament ein Ort der verbalen Auseinandersetzung sei, und verletzen die Ordnung und die Würde des Bundestags. Die Abgeordneten der N-Fraktion ignorieren dies. Auch Bs darauffolgende Androhung eines Sitzungsausschlusses ändert daran nichts. Daher schließt B die Abgeordneten der N-Fraktion von der Sitzung aus und fordert sie unter Androhung eines Ausschlusses für die drei nächsten Sitzungen auf, den Sitzungssaal umgehend zu verlassen. Als diese sich verweigern, ordnet B einen Ausschluss für die nächsten drei Sitzungen an. Die Abgeordneten werden sodann von der Bundestagspolizei aus dem Saal begleitet.

Die Abgeordneten der N-Fraktion gehen verfassungsgerichtlich gegen den Sitzungsausschluss vor. Eine Verletzung ihrer Abgeordnetenrechte ergebe sich schon daraus, dass die Begriffe der „Ordnung und Würde des Bundestags“ zu unbestimmt seien und B diese nicht eigenmächtig auslegen könne. Jedenfalls könne ein Ausschluss allenfalls für die laufende Sitzung erfolgen.

Aufgabe 2: Ist der Antrag begründet?

Hinweis: § 44 e AbgG ist nicht zu prüfen.

Hausordnung des Deutschen Bundestags (BT-HausO) – Auszug

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebäude des Deutschen Bundestags (§ 7 II GO-BT) dienen der parlamentarischen Arbeit. In ihnen übt der Bundestagspräsident das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Es gilt diese Hausordnung.

§ 4 Verhalten in Gebäuden

(1) In den Gebäuden des Deutschen Bundestags sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucher haben die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Deutschen Bundestags, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu stören.

(2) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen. Das Anbringen von Aushängen, insbesondere Plakaten, Postern, Schildern und Aufklebern an Türen, Wänden oder Fenstern in den allgemein zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestags sowie an Fenstern und Fassaden dieser Gebäude, die von außen sichtbar sind, ist ausnahmslos nicht gestattet.

Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst der Polizei beim Deutschen Bundestag (DA-PVD) – Auszug

§ 7 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

§ 23 Betreten und Durchsuchen von Räumen

(1) Die Polizei kann einen Raum ohne Einwilligung des Benutzers zur Abwehr einer Gefahr betreten.

(2) Die Polizei kann einen Raum ohne Einwilligung des Benutzers durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihm eine Person befindet, die vorgeführt oder in Gewahrsam genommen werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihm eine Sache befindet, die sichergestellt werden darf oder

3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.